**Az.: 42.3-641/3-647**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Gewässerausbau durch Verlegung des Birnbachs durch Herrn Josef Kalhammer, Ober-birnbach 7, 84364 Bad Birnbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1526, Gemarkung Untertattenbach, Markt Bad Birnbach**

**Antrag vom 29.04.2025 auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Im Zuge einer Betriebserweiterung beantragt der Antragsteller die Verlegung des Birnbachs auf dem Grundstück Fl.Nr. 1526, Gemarkung Untertattenbach, Markt Bad Birnbach.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf befinden sich im Vorhabensbereich weder Wasserschutzgebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete liegen hingegen vor. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind damit betroffen. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die oben genannten betroffenen Schutzkriterien zu befürchten sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei sind durch die geplante Bachverlegung in Gesamtheit keine negativen Auswirkungen auf das Fischhabitat im Birnbach zu erwarten. Auf die Durchführung einer UVP kann demnach verzichtet werden. Es wird aus fischereifachlicher Sicht vielmehr davon ausgegangen, dass sich die fischereilichen Bedingungen im Maßnahmenbereich positiv entwickeln, wenn die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 09.07.2025

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtsrat